

Satzung für die Mittagsverpflegung an der Anna-Pröll-Mittelschule Gersthofen

vom 01.07.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gersthofen ist gem. Art. 8 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Schulaufwandes für die örtliche Mittelschule Gersthofen. Grundlage für die offene und die gebundene Ganztagsschule ist die Bekanntmachung des Bay. Schulministeriums für Bildung und Kultur in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Das Zusatzangebot der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Offene Ganztagsschule (OGTS)

Die offene Ganztagsschule (OGTS) versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schüler und Schülerinnen werden nach Unterrichtsende in schuleigenen Räumen von Pädagogen und/oder Erziehern (m/w/d) sowie Honorarkräften betreut. Die Betreuung und Bildung beinhaltet, wenn gewünscht, eine tägliche Mittagsverpflegung.

§ 3 Gebundene Ganztagsschule

Die gebundene Ganztagsschule ist ein schulisches Angebot. Hier werden die Schüler und Schülerinnen vom Schulpersonal betreut. Der Pflichtunterricht ist auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt. Der Tagesablauf wechselt zwischen Lern- und Übungszeiten, sowie Phasen der Ruhe und Entspannung. Das gemeinsame Mittagessen gehört zum Konzept einer gebundenen Ganztagsschule und ist daher verpflichtend.

§ 4 Benutzungsgebühren

Der Besuch der offenen und gebundenen Ganztagsschule ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Stadt Gersthofen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person der/des aufzunehmenden Schülerin bzw. Schülers und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots ist verpflichtend. Für Schülerinnen und Schüler des offenen Ganztagsangebots sowie der Regelklassen ist die Teilnahme freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, sowie nach Absprache des Trägers mit der Schulleitung unter Beachtung schulischer und sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr (Schulferien und Feiertage ausgenommen).

§ 6 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Mittagsverpflegung an der Anna-Pröll-Mittelschule der Stadt Gersthofen steht grundsätzlich allen Schüler(inne)n nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sollte das Kontingent der Mensa überschritten werden, erfolgt eine Auswahl nachfolgenden Kriterien:
 1. Schüler(innen) des gebundenen Ganztagsangebots;
 2. Schüler(innen) des offenen Ganztagsangebots;
 3. Geschwisterkinder, welche das gebundene oder offene Ganztagsangebot nutzen;
 4. Schüler(innen) deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 5. Schüler(innen), die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.

§ 7 Ablehnung

Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Kriterien des § 6 Abs. 2 dieser Satzung abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

§ 8 Schließzeiten der Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Schulleitung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Abmeldung von der Mittagsverpflegung

Die Abmeldung der Mittagsverpflegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung seitens der Personensorgeberechtigten und ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Während des laufenden Schuljahrs ist eine Kündigung nur aus triftigem Grund (z. B. Wegzug) zulässig. Hierüber entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Besuch der Einrichtung

- (1) Ein/e Schüler/in kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für die Mittagsverpflegung an der Anna-Pröll-Mittelschule für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde.
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
 - Diebstahl oder vorsätzliche Sachbeschädigung vorliegt.
 - gegen diese Satzung oder in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Schüler(innen) bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Einrichtungen und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Schüler(innen), die von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Für den Besuch der Mittagsverpflegung besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

§ 13 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für

- den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
- den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Schüler(inne)n nicht mitgegeben werden,
- Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis dieser Satzung ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Website der Stadt Gersthofen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 01.07.2024

Michael Wörle
Erster Bürgermeister